

Haftungsausschluss

Der Besuch der Untertageverlagerungen „Dachs 1“ und „Stör 1“ einschließlich ihrer oberirdischen Bestandteile erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Besucher erklären mit dem Betreten der Untertageverlagerungen für hierbei entstehende Schäden den Verzicht auf Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, und zwar gegen

- den Verein KZ-Gedenk- und Dokumentationsstätte Porta Westfalica e. V. als Betreiber der Gedenkstätte und Veranstalter,
- die Eigentümer und Pächter der durch die Untertageverlagerung berührten Grundstücke sowie
- Behörden und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des enthafteten Personenkreises, eines von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters beruhen.

Sicherheitshinweise für Gästeführungen

- In den Untertageverlagerungen Dachs 1 und Stör 1 besteht die Gefahr von Firstbrüchen, Steinschlägen, Einsturz von Anlagenteilen sowie Absturzgefahr.
- Der Aufenthalt in den Untertageverlagerungen ist grundsätzlich nur in der geschlossenen Gruppe in Begleitung eines vom Betreiber gestellten Gästeführers sowie ausschließlich auf den erkennbar eingerichteten Fahrwegen erlaubt.
- Ungesicherte, eingezäunte oder abgetrennte Anlagenbereiche sowie Bereiche, die nicht ausdrücklich vom Gästeführer als zugänglich erklärt wurden, dürfen nicht betreten werden.
- Den Anweisungen des Betreibers und der von ihm gestellten Gästeführer ist Folge zu leisten.
- Unter Tage sowie über Tage im Bereich des Stollenmundloches
 - Ist der Aufenthalt von Personen nicht gestattet, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen,
 - sind Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten.
 - sind geeigneter Schutzhelm sowie festes Schuhwerk zu tragen.
Werden im Rahmen geführter Befahrungen vom Betreiber Helme zur Verfügung gestellt, ist die Benutzung mitgebrachter Helme nicht gestattet.